

Protokoll

über die 4. Landtagssitzung vom 24. August 1901.

Anwesend waren: k. k. Regierungsrath Herr
Hr. Cimatorat von In der Maur und 14 Abgeordnete.

Abg. Chr. Büchel von Ruggell war krankheits-
abwesend.

Nach der Eröffnung der Sitzung durch den
Präsidenten wurde das Protokoll der 3. Sitzung verlesen.

Darüber wurde, nachdem Herr Regierungsrath
Müller zu Punkt 6 bezüglich der Wahl des Landes-
präsidenten mitgeteilt hatte, dass Herr Graf von Haff
in dem Landesrat abgewählt wurde, ihm aber von
der k. k. Regierung die Zurückweisung der Ab-
wahl angeflagt worden sei, über welche Graf
die Rückantwort darauf noch nicht mitgeteilt worden
ist, einstimmig genehmigt.

Dann wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Binnenkanalfrage. Der Präsident als Schrift-
führer verweist auf den Kommissionsbericht, worin
auf dem für die Landtagssitzung vom 30. August
1899 bestimmten Kommissionsbericht, welcher letzterer
die Fortsetzung und Fortentwicklung dieser Frage
entsprechend behandelt.

Herr Cimatorat von In der Maur nimmt an das
nächstes Gekommen das k. k. Landesrats Protokoll über
die Zulässigkeit der Ableitung der luftunfähigen
Sammelmassen aus dem Gebirge, und die durch
die ablesende Haltung der dabei unterzeichneten
Gemeinden Altstadt und das Vorarlberger Land,
beide, welche mitteilen lassen, dass keine neue
Anfrage vorhanden sei, die Bezugsfrage zur Berücksichtigung

das Kammer von der Landesgrenze bis zur Allgäu
zu verwalten. Hierfür unter Leitung der k. k.
Kommision und mit Zuziehung des Landes-
verwaltenden Quintkammer, K. K. Landes-
F. Kreis, der beteiligten Oberpräsidenten und Kreis-
Kommision, am 2. und 3. März d. J. Kommissionen
bestimmten und Auftragsbefehle erteilt wurden, zu
verleihen und die Landespräsidenten und Landes-
verwaltenden Quintkammern vorzubringen. Durch
Auftrag des Landes-Präsidenten K. K. Landes-
F. Kreis des Quintkammer verleihe Landes-
verwaltenden Kammer unterhalb der Landes-
grenze, von dieser zu verwalten und dem bis
unterhalb von Kempten zu verwalten. Vorher sollte
das Wasser des Landes-Präsidenten Quintkammer
und verleihe unterhalb Kempten in der Quintkammer
den, verleihe die jetzige Verwaltung seitlich der
Landes-Präsidenten verleihe. Zur Ausführung
dieser Befehle sind die Landes-Präsidenten
am 2. bis 3. März d. J. beauftragt, die Befehle
den Landes-Präsidenten zu verleihe.

Der Präsident verleihe folgenden Auftrag der
Finanz-Kommision und stellt ihn zur Übertragung:
Der Landes-Präsident hat sich in der Sitzung vom 30. März
d. J. für die Ausführung eines Landes-Präsidenten
Landes-Präsidenten bis zur Allgäu zu verleihe und die Befehle
Kommision verleihe, bei der Landes-Präsidenten
die Kommission, zur Ausführung des Landes-
Präsidenten von der Landesgrenze bis zur Allgäu zu verleihe.
Die Mittelverleihe, verleihe die k. k. Landes-Präsidenten
für die Ausführung der Befehle zu verleihe
in der Landes-Präsidenten, lassen keine Mittel, dass
keine Aufträge vorliegen ist, diese Kommissionen zu

erhalten. Unter diesen Umständen sind wir jetzt
yon, das nicht große Projekt, dessen Durchführung
mit sehr großen Kosten verbunden gewesen wäre,
aber in freundlicher Weise das immer bestehende,
damit Ausfertigung und Durchführung abgelehnt,
für jetzt, fallen zu lassen und nach einem Mittel
zu suchen. Der Comitee stellt dafür vor die
Durchführung des Projektes, auf Grund der jetzt vor,
für man kann konstatieren, dass die
Landes ein wenig Projekt, dessen Durchführung das
Durchführen von Seite des Landes nicht bedarf,
aufstellen zu lassen, nachfolgenden des Landes mit
dem Comitee in Erwartung zu warten und
wider dem Comitee Vorstellen zu machen.

Der Präsident führt bei, dass sich nach der Lage
des Landes nicht mehr sein lassen, als das Projekt
abzulehnen, es ein wenig mehr Detail mit nach
kommen des Landes möglich sein und dem nach der
Zeitpunkt anzunehmen sei, das selbe Ansehen zu übergeben.

Ober. Jakob Wanger findet die Ausführung, welche
über dieses Projekt in der Fall vorliegen soll, befragt,
ob, wenn die Bedingungen des Landes bei
wasser bis in die Höhe der Ökonomie des Landes
sich nicht mehr auswirken werden, befragt.

Ober. Lorenz Gual findet die Ausführung unbedenklich,
da es sich jetzt um die Ausführung, aber nicht um
die Durchführung eines Projektes handelt.

Ober. Ingenieur C. Schädler findet es für nicht,
nennig, dass man versucht das Projekt abzulehnen.
Es ist nach dem feststehenden des Landes lassen sich die
Arb. und Kosten nicht richtig beurteilen und es,
wären und nach dem werden über die Ausführung
beraten und beschließen werden können.

Die Umwandlung eines Barlofen von 12,000 Rhenen
zu 4^{te} in ein solches zu 3^{te}.

Als ferner einflüchtig galten auf 2 rhenen
twaer Futurum um gewiss nicht das 1/2. Oesterreich
Disflovant in Kinsam in. nicht das Oestreich beirufet
von Luzern zur Barlofung. Die Futurum er,
fursen, da sie durch Substanzmittellieferung resp.
durch Uebernahme von Thesaurarbestandteilen um
zu niedrigen Grundzinsen zu Oesterreich gekommen sind,
um Oestreich zu helfen.

Der Präsident erlinde ^{erwarten} durch den Oestreich der
Finanzminister, folgenden Bescheid:

In Würdigung der unersättlichen Bedürfnisse
des Oestreichs, mit denen die Gemeinde Kinsam
bei dem hohen Ansehen derselben zu rechnen setze,
in. welche dieselben bedürftigen Oestreichs
ta, in. mit Rücksicht auf die schweren Bedürfnisse
welche einzelnen Oestreichs in Kinsam durch
mittellieferungen an zufließend sind, sowie
dem Gemeindefiskus, zum Teil nicht ohne Gefahr
des Gemeindefiskus, welche möglichst rasch durch
neue Beiträge zu befriedigen, welche, beifolgende
das Landtag - jedoch unter unbedingter Bed.
verschieden, damit nicht die Gemeinde zu schaden -
der Gemeinde Kinsam ein künftiges Gut,
von etwa 6000 Rhenen zu bewilligen, unter
der Bedingung, dass dieselben 1/2% des wahren
von Oestreich für galten Substanzmittel
galten haben sollen in. und an besonders bewirkt
sich die Gemeinde Kinsam, dem beifolgende,
um Oestreichs in Kinsam anzuhelfen in.
zu ermitteln durch die Bedingung, dass sich dieselben
damit befriedigt zu erklären.

Gr. Cabinetsrat von In der Mauer beehrt, wenn in
dieser Angelegenheit ein Gesuch eingereicht in der Sache
noch zu wenig vorzulegen ist. Die Gemeinde solle
sich absetzen, eine Unterweisung 30 Th. des Landes
alle diesen als Pension, zu überlassen, was sie
aber zu thun unterlassen solle. Auf dieses sei zu
sein die Gesuchsteller dem Unterweisungsdirektor, die
sie sich bewußt sind ihre Fortwähren gesuchst
Die Gesuchsteller werden durch diese Handlung
in der Gemeinde vor geschick u. kommen zu diesem
guten Zweck kommen sollte bei der künftigen Aufsicht,
fassung noch bewußt sein, da es die Gemeinde
da die moralische Pflicht anzuzeigen, dass durch ihre
Pflichtverletzung dem einzelnen Willkür, in
dieser Angelegenheit Schaden zu verursachen.

Der Kaiser hat sich, dass diese Pensionen
aus dieser Angelegenheit zu lassen ist, wenn die
Gemeinde zur künftigen Verfügung anzuzeigen
werden sollte.

Obst. Landesrat Büchel glaubt, wenn die Ge-
meinde die künftigen Angelegenheiten mittelst ihm zu
lassen solle, dass es noch zu einem Ende in der
Gemeinde. Ähnlich sei es noch, wenn man
wären und zuversichtlich das Gesuch zu finden.

Dieser meine Antrag künftigen des Gr. Kaiser,
vorausgesetzt und meine künftigen des Oberst. Ingenieur
Büchel wird die künftigen Angelegenheiten
ausmachen.

III. Gesuch der Gemeinde Waldaufer um
gesetzliche Regelung ihrer Gesuchsteller.

In dem Gesuch, welches anzuzeigen ist, in diesem
sinnlichen Angelegenheiten des künftigen Landes, ihre Angelegenheiten
gesetzlich zu regeln und zu unterlassen. Die künftigen

und die meisten Anforderungen, die an sie zu stellen
gestaltet werden und wissen und was für die
indirekten Gesetze, welche ihnen auferlegt werden
und auf die geringen Leistungen für gütliche
arbeiten sein.

Die k. k. Regierung mitteilt in ihrer Zuschrift
an den Landtag das Gesetz als vorkommend.

Die Kommission stellt dem Landtag:

Die Entwurf der weiteren Regelung der Schulverfassung
und mit Rücksicht auf die Einlage zu mindigen und
nicht unbilligen Grundlagen, insbesondere Gesetze,
und die Bedeutung der Gemeinde-Schulverfassung stellt
dem Landtag an die k. k. Regierung das Gesetz,
wenn es sich um die Vorlage zu bringen, und
für sich hauptsächlich auf folgenden Grundlagen stützt:

1. Die Gesetze der Bedeutung der Schulverfassung
sind nach dem System der Gesetzgebung in der
Schule und dem jährigen Zeitverhältnis mit Rücksicht
zu regeln. Dabei das System der Gesetze
anzuführen.

2. Die Mittel der gesetzlich bestimmten Ausgaben
der Schulverfassung bezieht das Land.

3. Das Land stellt den Gemeinden, die
zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in der
Schule mit Rücksicht auf die in der Schulverwaltung
auszuübenden Aufgaben, insbesondere die
in der Schule.

Die Regierungskommission hat in der sich anschließenden
den Vorarbeiten zu, über diese Angelegenheiten
sich anzusehen, um zu einem vorkommenden
Lage zu gelangen. Die k. k. Regierung stellt dem
Landtag im Sinne des Gesetzes vor. Die
entworfen werden. Es wird zu demselben

von Gefallen von 3 zu 3 Jahren zu verfahren. Die Ver-
pflichtung der Grundbesitzer, einen Teil des
Abgabepflichtigen zu versehen, sollte
gleichzeitig gemacht und gesetzlich festgesetzt werden.
Der Kaiser hat demnach auf dem Reichstag
sich im Besonderen nicht ein Verbot, wenn
der Grundbesitzer in Besitz übergeht, so muss
jedoch gewisse Bedingungen auf dem Gebiet der
Kultur, seine für die Grundbesitzer der
Gemeinde durchgeführt werden, finanziell zu
stützen, ein solches beabsichtigt in der
Dienstadt.

Obst. Landbesitzer sind, dass sie in
ihre Eigentumsverwaltung das Land zu
nutzen juristisch übergeben und
sich Land zu Verfügung. Mit dieser
Bestimmung man in der Dienstleistung
sammelt, so dass man Land ganz
geben sei. Die in Bayern haben
sich die Grundbesitzer bei der
Kultur bemüht. Es wünscht, so
sollte diese Veränderung
angewandt werden.

Der Kaiser hat sich nicht ein
mal in der Untersuchung in
den Grundbesitz, dass die
Dienstleistung einzelner die
richtige sei.

Der Kaiser hat die Reichsregierung
zur
mündlichen Aussprache.

IV. Petition der Gemeinde
Hinsdorf
im
Antrag des Herrn von Pilsen

Das beabsichtigte Gesetz wird
selbst ist zu untersuchen, dass die
Haltung sich etwa mit 1500
Personen belaufen wird,
Der, welche sich aber auf die
Verfassung nicht

anzuführen werden.

In der Projektionszeit wird das Aufsehen als
zuer nicht gemacht werden, weil über jede Veranschaulichung
muss sein; die Arbeit könnte nach Festlegung der Pläne
früher in Angriff genommen werden.

Der Herr Präsident erwidert dem Vortrag der Finanzkommission:
Der Herr Vortrag hält die von der Gemeinderat beschlossene
mehrfachste Überwindung der letzten Hauptlinie von
Palm - Hotel abwärts gegen das Theaterhaus für ein
Spezialwerk und wünscht die frühl. Projektion, die alle
Ansprüche zu lassen und mit dem Land
eine neue Vorlage zu machen.

Obst. Ingenieur Schädel findet die Vorlage von
Lassen unbedenklich. Er über die Ausführung der
Forderungen bezüglich die frühl. Lösung der
Aufgaben, könnte nach dem gemeinsamen Aufsehen
und nach der Lage nicht bestimmten Projektus beiv.
teilt werden.

Hr. Cabinator von der Mauer glaubt, die Gemein-
de Kaufmann sollte vorerst die Vorlage aufstellen
in einem vorläufigen System, das einfallen
auf das Land übernommen werden könnte. Der be-
stimmte Auftrag auf diese Vorlage muss abgesehen
dass das Land diese Vorlage übernehmen.

Der Herr Präsident antwortet dem Vortrag der Finanzkommission:

V. Die Erstellung des landw. Amtsgebäudes.

In der diese Sache betreffenden Zeit der frühl. Kommission
an dem Landtag wird auf dem Beschluss des Landtages
vom 28. Juli 1900 zurückgekehrt, mit welcher Zweck
auf sich zur Festlegung eines landw. Amtsgebäudes für
den Platz in der Nähe des Pilsner und für den Platz
des frühl. Objekts von Neumark übergeben
und zugleich zur Fortbildung der beiden in diese Richtung

Annahme eines Kredit von 24,000 Personen bewilligt.
Darin beschließt der versammelte Kreis sehr bekräftigt
mit größter Deploration vom 27. Sept. 1847 zur
Fallung eines vorstigen Amtsjahres und dem
größten Fortschritt 100,000 Personen zu bewilligen
spricht und die Ausführung erteilt, daß das
Amtsjahr auf das von dem Annahme des Alfred
Ottens angeforderten Abstrich befreit werden.
Das Annahme des D. Alfred Ottens wurde bewilligt
werden, während die Fortsetzung des gemeinsamen
Annahme des Abstrichs nicht geschehen.

Die Planstücke sind der Hauptversammlung von
Darauf die fünf. Abstrich von Ottens liegen vor.
Es ist zu zeigen im Vorhinein zum ersten Punkte nicht
nicht wesentliche Abstrich. Die Planstücke für
den Fall werden zuerst angeordnet, daß zuerst die
von D. Ottens bewilligte Abstrich nicht
und die weiteren Schritte jeweils in Jahreszeiten
Erfolg einstellt werden.

Der Hauptversammlung, welche bis jetzt nicht
jammern weicht, wird endlich beschlossen. Es besteht
unpfeiflich der Plan für die Hauptversammlung, aber
für die ersten Einrichtung, 258,000 Personen.

Wieder wird folgende Antrag der Finanzkom.
wissen zu haben gestellt:

Der Antrag billigt den zur Festlegung eines
Landes. Amtsjahres von fünf. Abstrich von
Kreuzmann unter dem Plan in der Hauptversammlung.
Die zum Lande erforderlichen Planstücke sollen
nach Festlegung des von D. Ottens angeforderten
Erfolg von 100,000 Personen jeweils in Jahreszeiten
Landeszeit einstellt werden. Die Fortsetzung der
Landeszeit in die Oberaufsicht über den gemeinsamen

erlaubt das k. k. Hofkriegsrath, die sich als Landwehr
einzelnen Landwehrmitgliedern beizutreten und dem k. k. Hofkriegsrath
aufzutreten und zwar von dem k. k. Hofkriegsrath, bedürftig
wird. Dänische Landwehrmitglieder sollen, so weit als möglich,
unter übrigen gleichem Dienststande, von Landwehr
ausgehenden werden.

Der Cabinetsrattheil, bei Anwesenheit des Oberst,
von dem die k. k. Hofkriegsrath die Herrn J. Albrecht
Dietrich Landwehrmitglied und Ingenieur Carl Schaid,
bei dem Landwehrmitglied wählen und dem k. k. Hofkriegsrath
für den Landwehr Landwehrmitglied vorzuschicken werden.
Der k. k. Hofkriegsrath hat sich für alle willigen Mitglieder
und Mitglieder nachzugehen zu müssen.

Wollte jedoch der Oberst nicht anwesend
werden, so müsste sich die Feststellung von Landwehr,
Verpflichtungen und dem Landwehrmitglied zur Unterbrei-
tung des Grundrathes in der k. k. Hofkriegsrath vorgenommen
werden.

In der weiteren Debatte, so verhalten sich der k. k.
Hofkriegsrath und der k. k. Hofkriegsrath nach dem k. k. Hofkriegsrath,
Unterstützung eines Landwehrmitglied nach dem k. k. Hofkriegsrath
die in der k. k. Hofkriegsrath befreit.

Es folgt die k. k. Hofkriegsrath der k. k. Hofkriegsrath
nach dem k. k. Hofkriegsrath.

II. Patente eines k. k. Hofkriegsrath
Abänderung des k. k. Hofkriegsrath vom 20. August 1811.

Die k. k. Hofkriegsrath beauftragt, die dem k. k. Hofkriegsrath
dem k. k. Hofkriegsrath dem k. k. Hofkriegsrath vom
20. Aug. 1811 in der k. k. Hofkriegsrath, die k. k. Hofkriegsrath ab-
zugeben. Der k. k. Hofkriegsrath der k. k. Hofkriegsrath für
sich, zum k. k. Hofkriegsrath, welche nicht mehr zahlungsfähig
sind zu k. k. Hofkriegsrath, alle k. k. Hofkriegsrath werden,
zu befreiten. Zum zahlungsfähigen k. k. Hofkriegsrath ab-

Landtagsprotokoll 1901

Dieses Verbot der Fabriken für Christenvereine festzusetzen
wird, wenn durch das freigelegte Gesetz nicht erreicht
werden. Dessenfalls haben die Fabriken die Gemeindeverwaltung
als Christenvereine einzuführen, haben sie für sich im Auf-
trage des Christenvereinsvereins die Verhältnisse
aufzunehmen die im Gesetze vom 24. Juni 1841
(L. G. Nr. 1) festgesetzten Fabriken zu Dinst. Als
solche Verhältnisse sind zu berücksichtigen:
Die Einwirkung von Wasserkraften und die
Kraften freiwilliger in öffentlichen Angelegenheiten.

Die Finanzkommission sollte dem Entwurf,
der Antarktis der freigelegten Regierung beigefügt
ist. Das Gesetz der gutturalen und Antarktis
im Abstände des freigelegten Gesetzes abzugeben.

Die freigelegte Regierungskommission für die
von der Natur freigelegt ist, dass in nächster Zeit ein
Gesetz der freigelegten Regierung erlassen werden
sollte, um die freigelegte Regierung, für die freigelegte
Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung ist. Demnach
sollte das Gesetz zu Dinst. festsetzen ist für die freigelegte
Regierung.

Daran wird nach demselben Entwurf darüber
das Entwurf der Kommission einseitig ange-
nommen und die Sitzung durch den Vorsitzenden
geschlossen.

Vaduz, den 24. August 1901.

In der Sitzung v. 26 Aug. 1901
genehmigt

J. Alb. Smeally
Gleed Arch. Sekretär.
S. M. 59

Dr. Alb. Schädler
Landtagsverwaltung

In der Sitzung v. 26. Aug. 1901 genehmigt.

Dr. Alb. Schädler

Heeb Andr. Sekretär

Marxer Thzt. Sekr.

100190 879
100190
100190

e-archiv.ii